

**Air Partner Int. GmbH  
Standard Bedingungen  
ST 2020 Österreich**

**11.02.2020**

**EINLEITUNG:**

**Wer ist wer und wer tut was**

**Air Partner Int. GmbH**

Wir sind ein Flugzeugcharterbroker. Als solcher betreiben wir keine Flugzeuge. Vielmehr schließen wir mit Ihnen, dem Charterer, einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab. Inhalt dieses Vertrages ist es, für Sie eine Fluggesellschaft ausfindig zu machen und mit dieser in Ihrem Auftrag einen Chartervertrag abzuschließen, der Ihren uns spezifizierten Wünschen und Anforderungen entspricht. Auf Ihren Wunsch werden wir Sie zusätzlich bei der Vorbereitung der von Ihnen ausgesuchten Reiseroute logistisch unterstützen. Der eigentliche Flug wird aber ausschließlich und eigenverantwortlich durch den Luftfrachtführer, einer lizenzierten Fluggesellschaft, mit dessen eigenen oder von ihm betriebenen Fluggerät durchgeführt. Sie werden also unmittelbarer Vertragspartner eines Chartervertrages mit der Fluggesellschaft, in dem die Bedingungen der Charter des Fluggeräts im Einzelnen festgelegt sind. Wir schließen den Chartervertrag in Ihrem Auftrag und als Ihr Vertreter.

**Der Charterer**

Das sind Sie, oder, falls Sie eine Agentur, bzw. ein Reisebüro sind, der Auftraggeber, in dessen Namen Sie den Vertrag mit uns abschließen. Sie sind meistens ein Unternehmen, können aber auch eine Einzelperson sein, welche die Flugreisen für andere, nämlich die Passagiere, in dem Fluggerät organisiert. Sie können aber auch selbst zu diesen Passagieren gehören. Sie schließen mit uns zu den nachstehenden Bedingungen den Vertrag ab, dessen Inhalt es ist, für Sie einen geeigneten Luftfrachtführer auszusuchen und mit diesem in Ihrem Auftrag den Chartervertrag abzuschließen. Darüber hinaus können Sie mit uns zusätzliche Vereinbarungen über Hilfsdienste im Zusammenhang mit dem geplanten Flug treffen. Sie verpflichten sich uns gegenüber insbesondere, sicherzustellen, dass die Zahlungen zu den angegebenen Terminen erfolgen. Sie übernehmen bestimmte Pflichten für den Fall, wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen und verpflichten sich, als Mittler zwischen den Passagieren und allen übrigen Parteien zu fungieren.

**Die Passagiere**

Die Passagiere haben eine vertragliche Beziehung zu Ihnen und der Fluggesellschaft, nicht aber zu uns. Die Fluggesellschaften befördern die Passagiere auf Grundlage ihrer eigenen Beförderungsbedingungen. Hierbei handelt es sich also um einen gesonderten Vertrag (mit anderen Vertragsparteien), der von dem Vertrag zwischen uns und Ihnen zu unterscheiden ist. Da wir keine Fluggesellschaft sind, besteht kein Vertrag zwischen den Passagieren und uns. Wir haben daher keinen Einfluss auf die Gestaltung der Beförderungsbedingungen, mit denen die Fluggesellschaft arbeitet und die sie zur Grundlage des Beförderungsvertrages mit den Passagieren oder Ihnen macht. Deshalb sind wir nicht für die Durchführung des Fluges verantwortlich, den wir für Sie vermitteln.

**Die Fluggesellschaft**

Das ist der Luftfrachtführer, der lizenzierte Betreiber des Fluggeräts, mit dem Sie den Chartervertrag abschließen. Die Fluggesellschaft stellt und betreibt das Fluggerät und befördert die Passagiere. Dadurch kommt ein Beförderungsvertrag zwischen ihr und den Passagieren zustande.

**1. Begriffsbestimmungen**

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben die nachfolgend definierte Bedeutung:

<b>Air Partner</b>	Air Partner International GmbH, oder Air Partner PLC oder eine Tochtergesellschaft von Air Partner PLC
<b>Air Partner Int. GmbH</b>	Die Tochtergesellschaft von Air Partner PLC, eingetragen in Österreich, beim Handelsgericht Wien registriert mit der Firmenbuchnummer FN 195843f.

<b>Charterer</b>	Die natürliche oder juristische in diesem Vertrag genannte Person, in deren Auftrag der Chartervertrag abgeschlossen wird.
<b>Charterpreis</b>	Der kombinierte an Air Partner zu zahlende Preis für die Bereitstellung der Charter durch die Fluggesellschaft sowie die Leistung von Hilfsdiensten von Air Partner, wie in diesem Vertrag im Einzelnen festgelegt.
<b>Chartervertrag</b>	Der in Bezug auf den Flug von Air Partner im Auftrag des Charterers mit der Fluggesellschaft abgeschlossene Chartervertrag zwischen Fluggesellschaft und Charterer.
<b>Check-In-Zeit</b>	Die Zeit oder die Zeiten, die in diesem Vertrag genannt sind oder dem Charterer durch die Fluggesellschaft im Chartervertrag oder anderweitig bekanntgegeben werden.
<b>Datenschutz-Grundverordnung</b>	Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
<b>dieser Vertrag</b>	Die von Air Partner an den Charterer adressierte und von diesem gegengezeichnete Buchungsbestätigung und/oder der Geschäftsbesorgungsvertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anhang/Anhänge.
<b>Flug</b>	Der Flug, ggf. jeder der Flüge, die in diesem Vertrag unter der Überschrift Flugstrecke, Flugplan aufgeführt und in diesem Vertrag näher beschrieben sind.
<b>Fluggesellschaft</b>	Die gewerbliche Fluggesellschaft bzw. der gewerbliche Flugzeugbetreiber, mit dem der Chartervertrag geschlossen wird einschl. einer Ersatzgesellschaft, der die Aufgaben übertragen wurden oder die für die ursprüngliche Gesellschaft eingesprungen ist. Die Fluggesellschaft stellt das Fluggerät, führt den Flug durch und befördert die Passagiere. Insofern wird die Fluggesellschaft mit den Passagieren einen Beförderungsvertrag abschließen.
<b>Flugzeug</b>	Jegliches in diesem Vertrag beschriebene Fluggerät –es kann sich dabei auch um einen Hubschrauber handeln- oder ein in den Geschäftsbedingungen oder dem Chartervertrag genanntes alternatives Fluggerät, welches zur Durchführung des Fluges eingesetzt wird.
<b>Geschäftsbedingung</b>	Jede einzelne Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
<b>Konzerngesellschaft des Charterers</b>	Der Charterer und jede Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder sonst wie mit dem Charterer juristisch oder wirtschaftlich verbundene Gesellschaft.
<b>Montrealer Übereinkommen</b>	Die Konvention über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln für den internationalen Lufttransport, unterzeichnet in Montreal am 28. Mai 1999, welche in der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung (EG) Nr. 2027/97 und Änderungsverordnung (EG) Nr. 889/2002 vom 13. Mai 2002 verbindlich mit unmittelbarer Geltung in jedem Mitgliedsstaat umgesetzt ist
<b>Passagier</b>	Die Person oder die Personen, die den Flug antreten und mit dem die Fluggesellschaft einen Beförderungsvertrag hat, wobei dieser Vertrag der Montrealer Übereinkommen und/oder der Warschauer Abkommen unterliegt.
<b>Reisedokumente</b>	Alle Fluggasttickets, Gepäckscheine, Luftfrachtbriefe und/oder sonstige gemäß der Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Übereinkommen oder anderem geltenden Recht, einschließlich von Reisepass- und Visabestimmungen sowie erforderlichen Dokumenten.

<b>Schaden</b>	Alle Schäden, und zwar u.a. – ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit der Aufzählung – Verletzungen, Teilschäden, Kosten, Ansprüche oder Ausgaben, einschließlich - ohne Rücksicht auf Vollständigkeit – Stornogebühren, entgangener Gewinn, Folgeschäden, indirekte Schäden jeder Art.
<b>STA</b>	(STA = Scheduled Time of Arrival) Die geplante Ankunftszeit des Fluges, wie in diesem Vertrag und/oder dem Chartervertrag festgelegt.
<b>STD</b>	(STD = Scheduled Time of Departure) Die geplante Abflugzeit des Fluges, wie in diesem Vertrag und/oder dem Chartervertrag festgelegt.
<b>Warschauer Abkommen</b>	Die am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Konvention über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln für den internationalen Lufttransport oder die Konvention in der Fassung der Haager Protokolle von 1995, oder der Montrealer Protokolle von 1975, je nach Geltungsbereich, in jedem Fall die Guadalajara Konvention von 1961.
<b>Zusatzgebühren</b>	Alle von der Fluggesellschaft entsprechend diesem Vertrag erhobenen Beträge für zusätzliche für Kosten oder Ausgaben oder, wenn vorgelegt, die entsprechenden Erstattungsansprüche.

## 2. Aufgaben und Pflichten von Air Partner

- 2.1 Der Charterer beauftragt und bevollmächtigt Air Partner, in seinem Auftrag eine geeignete, selbständig operierende Fluggesellschaft auszusuchen.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Charterer (ohne Rücksicht darauf, ob er eine Kopie des Chartervertrages erhält) sein Einverständnis, dass Air Partner mit dieser im Auftrag des Charterers einen Chartervertrag über die Bereitstellung des Flugzeugs mit Besatzung abschließt. Air Partner wird möglichst zeitnah für eine schriftliche Bestätigung der Charter sorgen.
- 2.3 Der Charterer bestätigt, durch den Chartervertrag gebunden zu sein und erklärt, alle Verpflichtungen, die er im Chartervertrag eingegangen ist (einschließlich der Verpflichtungen aus einverständlichen Abänderungen des Chartervertrages), zu erfüllen.
- 2.4 Air Partner ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Fluggesellschaft irgendwelche Pflichten in Bezug auf den Flug aus dem Chartervertrag verletzt, den Air Partner mit ihr im Auftrag für den Charterer abgeschlossen hat.
- 2.5 Air Partner schließt den Chartervertrag im Auftrag für den Charterer. Der Charterer ermächtigt Air Partner ferner, Änderungen des Chartervertrages auszuhandeln, die Air Partner für angemessen hält und den Chartervertrag abzuschließen.
- 2.6 WICHTIGER HINWEIS: Der Charterer bestätigt, dass Air Partner für ihn keine Bedingungen des Chartervertrages aushandeln oder erreichen muss, wenn dies eine Änderung der üblichen und Allgemeinen Bedingungen der Fluggesellschaft für die Bereitstellung von Charterflügen bedeuten würde.
- 2.7 Der Charterer erklärt sein Einverständnis damit, dass die Beförderung von der Fluggesellschaft durchgeführt wird und dass bei dieser die ausschließliche Verantwortung für die Wartung des Flugzeuges und Durchführung des Fluges liegt. Der Charterer weiß und er ist damit einverstanden, dass es sich bei der Flugzeugbesatzung um angestellte Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fluggesellschaft handelt, die ausschließlich von dieser Anweisungen entgegennimmt. Ihm ist bekannt, dass Air Partner keine Vollmacht und rechtliche Möglichkeit hat, den Besatzungen Anweisungen zu erteilen. Jede anderslautende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fluggesellschaft.
- 2.8 Sollte das Flugzeug zu irgendeinem Zeitpunkt vor der STD nicht verfügbar oder nicht betriebsbereit sein, wird sich Air Partner in angemessener Weise um ein Ersatzflugzeug bemühen.

- 2.9 Wenn die Fluggesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt vor der STD insolvent wird und die Flüge einstellt, wird sich Air Partner nach seinem Ermessen bemühen, mit angemessenem Aufwand und in angemessener Zeit ein geeignetes Fluggerät zu finden.
- 2.10 Was den Flug und dessen Durchführung angeht, bestehen ausschließlich zwischen dem Charterer und der Fluggesellschaft, nicht aber mit Air Partner vertragliche Beziehungen. Demzufolge unterliegen die Charterverträge, die im Auftrag des Charterers abgeschlossen wurden, den von der Fluggesellschaft im Chartervertrag verwendeten Bedingungen und Haftungsbeschränkungen.
- 2.11 Der Charterer kann im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Fluges und der Erfüllung des Chartervertrages rechtliche Maßnahmen nur gegen die Fluggesellschaft und nicht gegen Air Partner ergreifen. Wenn die Fluggesellschaft aus irgendeinem Grund (einschl. Insolvenz oder eines finanziellen Zusammenbruchs, der sich auf die Fluggesellschaft auswirkt) nicht in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, die der Charterer mit ihr vereinbart hat, können Maßnahmen dennoch nur gegen die Fluggesellschaft eingeleitet werden.
- 2.12 Air Partner erfüllt seine Pflichten im Rahmen dieses Vertrages mit angemessener Sorgfalt.

### **3. Aufgaben und Pflichten des Charterers**

- 3.1 Der Charterer sorgt dafür, dass alle Passagiere, deren Gepäckstücke und jegliche Fracht folgenden Anforderungen entsprechen:
- 3.1.1 allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen der Republik Österreich und/oder jeden anderen Abflug- Transit- oder Ankunftslandes.
- 3.1.2 allen Anforderungen der Fluggesellschaft, einschließlich jeglichen Gesetzen und Bestimmungen des Landes, die auf den Betrieb des Flugzeuges der Fluggesellschaft anwendbar sind.
- 3.2 Der Charterer ist für die Erfüllung seiner Pflichten sowohl aus dem Chartervertrag als auch diesem Vertrag mit sämtlichen Zusätzen verantwortlich. Das gilt auch für den Fall, dass der Charterer die Erfüllung der Pflichten durch Dritte veranlassen muss.
- 3.3 Soweit Air Partner seine Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt, hat der Charterer Air Partner für alle Schäden und Verbindlichkeiten schadlos zu halten, die Air Partner infolge seiner Tätigkeit als Vertreter des Charterers und im Rahmen seiner Vollmacht im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können.
- 3.4 Der Charterer hat alle Reisedokumente in der Form, wie sie die Fluggesellschaft oder Air Partner anfordert, so schnell wie möglich vor der STD zu vervollständigen. Der Charterer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die ordnungsgemäß vervollständigten Reisedokumente allen Passagieren und Beförderungsunternehmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden, so dass alle Passagiere und Beförderungsunternehmen die Bestimmungen dieser Reisedokumente erfüllen können.
- 3.5 Der Charterer erkennt an, dass im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs, der Passagiere, der Mannschaft oder der Fracht der Flugkapitän die Entscheidungen betreffend den Betrieb des Flugzeuges nach eigenem uneingeschränktem Ermessen trifft. Der Charterer ist damit einverstanden, dass sämtliche Entscheidungen des Flugkapitäns für Air Partner, den Charterer, einen eventuellen Untercharterer sowie sonstige Beteiligte und Passagiere verbindlich sind. Der Charterer ist dafür verantwortlich, wenn seine Passagiere diesen Entscheidungen und Anordnungen nicht entsprechen. Air Partner haftet dem Charterer nicht im Hinblick auf Entscheidungen des Flugkapitäns und sich daraus ergebender Konsequenzen, einschließlich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Verpflichtungen von Air Partner im Rahmen dieses Vertrages.

## **4. Datenschutz**

### **4.1. Aufgaben und Pflichten von Air Partner.**

4.1.1 Air Partner erhebt und verarbeitet nur dann personenbezogene Daten von natürlichen Personen, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist.

- Die betroffene Person (oder der Charterer in deren Auftrag) hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben, Art. 6 (1) a) DSGVO
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nach Maßgabe von Art. 6 (1) b) DSGVO erforderlich
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, welcher Air Partner unterliegt, Art. 6 (1) c) DSGVO
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, Art. 6 (1) d) DSGVO
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche Air Partner übertragen wurde, Art. 6 (1) e) DSGVO
- die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen von Air Partner oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den schutzbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, Art. 6 (1) e) DSGVO

4.1.2 Air Partner übermittelt grundsätzlich Daten nur insoweit an Dritte, als dies für die Erfüllung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen oder der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, die Air Partner im Namen des Charterers als erfüllt, erforderlich ist.

Da der Umfang der für die Flugbeförderung erforderlichen Daten von Fall zu Fall und je nach Flugziel, Gesetzeslage zur Zeit des Fluges und/oder beförderter Person oder anderer Umstände unterschiedlich sein kann, prüft Air Partner nicht, was im Einzelfall unbedingt weitergegeben werden muss und was nicht. Bei den Personen bezogenen Daten, die der Charterer oder die zu befördernde Person unmittelbar an Air Partner über den angeforderten Umfang hinaus übermitteln, geht Air Partner davon aus, dass es diese kraft entsprechender Einwilligung der Betroffenen gemäß Art. 6 (1) a) DSGVO komplett an die jeweilige Fluggesellschaft und/oder die Behörden weitergeben darf

4.1.3. Air Partner speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die Erreichung des Verarbeitungszwecks nötig ist oder wie die Speicherung einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegt. Eine Speicherung darüber hinaus erfolgte nur, wenn auch diesbezüglich eine Einwilligung vorliegt und höchstens so lange, bis diese widerrufen wird.

### **4.2 Aufgaben und Pflichten des Charterers**

4.2.1 Der Charterer garantiert Air Partner, dass die Daten Dritter, die er Air Partner weitergibt, in gesetzmäßiger Weise erhoben wurden und Air Partner zur Verarbeitung dieser Daten und zu deren Weitergabe an Dritte zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen Air Partners und/oder des Charterers berechtigt ist.

4.2.2 Der Charterer bestätigt ausdrücklich, dass für die Daten, die er Air Partner weitergibt, zumindest eine der Alternativen a-f von Art. 6 (1) DSGVO anwendbar ist.

4.2.3 Der Charterer verpflichtet sich, Air Partner von allen Ansprüchen der Betroffenen, Dritten und/oder Behörden freizustellen, die gegen Air Partner wegen eines Verstoßes des Charterers gegen seine Verpflichtungen aus 4.2.1 und 4.2.2 geltend gemacht werden

### **4.3 Rechte der Betroffenen**

Die Betroffenen haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten, diese zu vervollständigen, diese bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen löschen oder sperren zu lassen, deren Verarbeitung einschränken zu lassen oder zu widersprechen, die Einwilligung zur Verarbeitung für die Zukunft zu widerrufen sowie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren (siehe Art. 7 (3); 15-18; 20; 21; 77 DSGVO).

## **5. Verladung und Abfertigung**

- 5.1 Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass sich die Passagiere und deren Gepäck sowie jegliche Fracht spätestens zur Abfertigungszeit an dem bezeichneten Abfertigungspunkt des Abflughafens befinden und dass alle Passagiere über sämtliche Reisedokumente sowie die erforderlichen Ausweise, Visa oder sonstige Dokumente verfügen, die für sie, ihr Gepäck und jegliche Fracht von den Behörden der Abflug-, Transit- und Ankunftsländer des Fluges oder der Flüge verlangt werden.
- 5.2 Falls der Flug infolge eines Verstoßes gegen 5.1 der Geschäftsbedingungen oder einer anderen Handlung oder Unterlassung des Charterers, eines Untercharterers oder eines Passagiers nach der STD verspätet abfliegt oder verspätet abfliegen muss, kann Air Partner diesen Vertrag, die benannte Fluggesellschaft den Chartervertrag oder den betroffenen Flug dieses Vertrages bzw. Chartervertrages stornieren und es fallen Stornogebühren entsprechend 11.3 der Geschäftsbedingungen und dieses Vertrages an.

## **6. Charterpreis**

- 6.1 Der Charterpreis ist zahlbar, wie in diesem Vertrag im Abschnitt Charterpreis festgelegt.
- 6.2 Im Charterpreis sind die Kosten während der Charterzeit für den Flug, Treibstoff, Öl, Wartung, Landung, Hangar, Parkplatz, Abfertigung am Boden und die Ausgaben für die Mannschaft enthalten. Außerdem enthält er das Entgelt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen von Air Partner. Ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Kosten enthalten sind, ergibt sich aus diesem Vertrag.
- 6.3 Alle übrigen Kosten, so beispielsweise, aber nicht ausschließlich, Lizenzgebühren, Abfertigungsgebühren, Honorare, Gebühren für Einwendungsverzichte, Gepäckprüfungsgebühren, Sicherheitsgebühren, Versicherungsprämienerrhöhungen der Fluggesellschaften, Zoll, Flughafen und Fluggaststeuern, Verbindungen von und zu Flughäfen, Unterbringung am Boden- und Kabinenservice gehen ausschließlich zu Lasten des Charterers, soweit im Chartervertrag keine schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Der Charterer stellt Air Partner oder die Fluggesellschaft von diesen Kosten frei. Soweit diese bereits bezahlt sind, erstattet er sie auf erstes Anfordern.
- 6.4 Der Charterpreis kann sich gem. den Bestimmungen dieses Vertrages oder des Chartervertrages wegen Zuschlägen für Treibstoff, Versicherung, Währung oder sonstiger Aufschläge ändern, die die Fluggesellschaft nach dem Chartervertrag erheben kann. Wenn der Charterer Unternehmer im Sinne von § 1 KSchG ist, erklärt er sich an solche Änderungen, gebunden.
- 6.5 Der Charterer zahlt, ohne dass es einer zusätzlichen Aufforderung bedarf, an Air Partner (und nur, wenn ausdrücklich und schriftlich von Air Partner angewiesen, direkt an die Fluggesellschaft) den Charterpreis und alle zusätzlichen Gebühren und Beträge, die nach dem Chartervertrag fällig und zahlbar sind.

Der Charterer zahlt ferner Air Partner alle Zusatzbeträge, die zwischen ihm und Air Partner vereinbart sind oder die infolge der Anweisungen oder fehlenden Anweisungen des Charterers, Fehlerhaftigkeit von Informationen oder Unterlagen, die der Charterer oder ein Passagier Air Partner oder der Fluggesellschaft zur Verfügung gestellt hat oder die aus einem anderen im Verantwortungsbereich des Charterers liegenden Grund erforderlich sind.

- 6.6 Der Charterpreis und alle in diesem Vertrag vorgesehenen Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und allgemeine Verbrauchssteuern. Diese sind vom Charterer zusätzlich gemäß dem am Steuerort geltenden Satz zu zahlen.

- 6.7 Air Partner ist für die Verwahrung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten des Charterers nur solange verantwortlich, wie diese sich auf einem Bankkonto von Air Partner befinden. Sobald diese der Fluggesellschaft überwiesen werden, hat Air Partner keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich ihrer Verwahrung oder bestimmungsgemäßen Verwendung durch die Fluggesellschaft.

## **7. Zahlungen**

- 7.1 Sofern in diesem Vertrag oder anderweitig nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Charterer den Charterpreis an Air Partner in Wien und in der Währung und dem Zeitpunkt (oder Zeitpunkten, sofern eine Ratenzahlung oder Hinterlegung vereinbart sein sollte) wie es in diesem Vertrag festgelegt ist. Auch die Zahlungen für andere in diesem Vertrag vorgesehene und zwischen dem Charterer und Air Partner vereinbarte Leistungen erfolgen in Wien und in der in diesem Vertrag festgelegten Währung. Die Zahlungen haben zum auf der Rechnung genannten Termin zu erfolgen, fehlt ein solcher, mindestens 5 Werktage vor dem Abflugdatum des ersten Fluges, es sei denn, etwas anderes wäre schriftlich vereinbart und von einer zeichnungsberechtigten Person von Air Partner abgezeichnet. Die Zeit ist, was die Zahlung des Charterpreises angeht, einer der Kernpunkte dieses Vertrages.
- 7.2 Falls eine Zahlung nicht in der in diesem Vertrag vereinbarten Frist eingegangen ist und eine von Air Partner gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist, kann Air Partner diesen Vertrag, unbeschadet jeglicher weiterer Air Partner zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe gegenüber dem Charterer stornieren und Stornogebühren entsprechend diesem Vertrag fordern oder auf die Einhaltung des Vertrages bestehen und Zinsen für den ausstehenden Betrag in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. wenn der Charterer Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG ist in Höhe von 4 % pro Jahr verlangen, bis der ausstehende Betrag in voller Höhe bezahlt ist. Der Charterer erkennt an, dass Zahlungsverzug zur Stornierung dieses Vertrages führen kann und dass Stornierungskosten und Gebühren für Überliegezeiten anfallen können.
- 7.3 Der Charterer hat alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Zahlungen in der Vertragswährung ohne Abzug zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Charterer rechnet mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung auf. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen angeblicher Forderungen aus anderen Verträgen oder Rechtsverhältnissen ist ausgeschlossen. Die rechtzeitige Zahlung der jeweils fälligen Beträge gehört zu den Hauptpflichten dieses Vertrages.

## **8. Lizenzen und internationale Bestimmungen**

- 8.1 Alle Flüge gelten vorbehaltlich der Erteilung und der Beibehaltung der Bedingungen der (i) relevanten Lufttransportlizenz der beauftragten Fluggesellschaft von der zuständigen Behörde und (ii) der weiteren Lizenzen oder Erlaubnisse, die für die Durchführung des Fluges verlangt werden, sei es nach den Gesetzen oder Bestimmungen des Staates, in welchem das Fluggerät registriert ist oder des jeweiligen anderen Staates von welchem, zu welchem oder über welchen das Flugzeug fliegen wird.
- 8.2 Wenn für die Durchführung des Fluges benötigte Lizenzen oder Genehmigungen nach begründeter Auffassung von Air Partner wahrscheinlich nicht rechtzeitig erteilt werden oder erteilt wurden oder wahrscheinlich nicht aufrechterhalten werden, kann Air Partner diesen Vertrag ohne weitere Haftung gegenüber dem Charterer stornieren. Air Partner ist lediglich verpflichtet, dem Charterer die gezahlten Beträge nach Abzug (i) einer angemessenen Summe für Kosten und Verwaltung und (ii) der nach dem Chartervertrag an die Fluggesellschaft nicht rückzahlbaren Beträge zurückzuzahlen.
- 8.3 Außer in dem Fall, in dem der Charterer im Chartervertrag ausschließlich als "alleinige Nutzung" spezifiziert ist, gewährleistet der Charterer für die gesamte Vertragsdauer, dass sowohl er als auch jeder Untercharterer für die gesetzlich erforderliche Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter gemäß der Pauschalreiseverordnung (BGBl. II Nr. 260/2018) gesorgt hat. ..

## **9. Änderungen, Verspätungen, Umleitungen**

- 8.1 Air Partner übernimmt keine Verantwortung für Bestätigungen bei Abflügen oder Ankünften, es sei denn, diese sind die unmittelbare Folge von Pflichtverletzungen von Air Partner aus diesem Vertrag. Außerdem kann Air Partner nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ein Fehler auf Dingen beruht, die außerhalb der Kontrolle von Air Partner sind, so wie z.B. (die Aufzählung ist nicht abschließend) Probleme bei der Luftverkehrskontrolle, Verspätungen oder Knappheit im Personal, Schlechtwetter oder Faktoren, die das Flugzeug bei einem vorhergehenden Flug beeinträchtigt haben. Nach Abflug des Flugzeugs stellen alle STAs nur geplante Zeiten dar.
- 9.2 Wenn das Flugzeug aus irgendeinem Grund von einem in diesem Vertrag genannten Zielflughafen umgeleitet werden muss, gilt der Flug, bzw. der betroffene Flug als abgeschlossen, wenn das Flugzeug auf dem Flughafen landet, wohin es umgeleitet wurde. Air Partner ist im Hinblick auf die Umleitungen oder die Auswirkungen dieser Umleitungen auf den Charterer oder die Passagiere nicht verantwortlich.
- 9.3 Soweit Air Partner auf Wunsch des Charterers für die Passagiere den Transfer zu deren eigentlichem Zielort mit alternativen Transportmitteln befördern lässt, hat Air Partner in Bezug auf diese Leistungen die Stellung als Vertreter des Charterers und ist unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden haftbar, die durch diese Vorkehrungen oder Transporte entstehen. Ggf. erstattet der Charterer Air Partner die Schäden. Alle Kosten dieser Transporte gehen auf Rechnung des Charterers.
- 9.4 Soweit es der Charterer als notwendig ansieht, diesen Vertrag oder den Chartervertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder zu ändern, hat er sofort Air Partner schriftlich hiervon zu unterrichten. Es fallen dann Stornierungs-/Änderungsgebühren an, die umso höher sind, je näher die Änderung, Stornierung dem Tag des geplanten Abfluges ist. Die Gebühren können bis zu 100% betragen. Die anzusetzenden Stornogebühren ergeben sich aus der entsprechenden Auflistung in diesem Vertrag.
- 9.5 Die Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Charterpreis aufgrund einer Stornierung ganz oder teilweise erstattet wird, richtet sich nach diesem Vertrag. Air Partner haftet nicht für die Leistung einer Erstattung, da der Chartervertrag zwischen der Fluggesellschaft und dem Charterer besteht. Air Partner unterstützt den Charterer jedoch in angemessener Form bei der Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft in Bezug auf die Folgen einer Änderung oder Stornierung eines Fluges oder des Chartervertrages.
- 9.6 Air Partner haftet nicht für Kosten, die entstehen, wenn es nach dem Ermessen des Flugkapitäns notwendig ist, einen Flug umzuleiten, zu unterbrechen oder abzubrechen, um einen Passagier zu entfernen, dessen Verhalten oder dessen mentaler oder physischer Zustand für die anderen Passagiere eine Unannehmlichkeit oder Belästigung oder für den Passagier selbst, die anderen Passagiere oder Sachwerte eine Gefahr oder Risiko darstellt. Soweit Air Partner für diese Kosten in Anspruch genommen wird, wird der Charterer Air Partner insoweit freistellen.

## **10. Unterverträge und Abtretungen**

- 10.1 Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten unter Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen ist Air Partner berechtigt, als Fluggesellschaft einen konzessionierten Luftfrachtführer auszusuchen, der Flugzeug und Mannschaft stellt, den Flug durchführt sowie etwaige weitere zusätzliche Dienste erbringt. Air Partner ist jederzeit berechtigt, die in diesem Vertrag benannte Fluggesellschaft gegen eine andere lizenzierte Fluggesellschaft mit vergleichbarem Standard auszutauschen. Mit Ausnahme des Falles, dass in diesem Vertrag der Chartertyp als „Sole Use“ oder „alleinige Nutzung“ bezeichnet wird, darf der Charterer Untercharterverträge für das Flugzeug vergeben. Gleichwohl bleibt er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages und für alle Handlungen und Versäumnisse eines Untercharterers genauso verantwortlich, wie er es selbst für seine eigenen Handlungen oder Versäumnisse wäre.
- 10.2 Air Partner darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine Tochtergesellschaft oder eine Konzerngesellschaft übertragen oder diese als Subunternehmer beauftragen. Der Charterer ist nicht



berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Air Partner (die nicht ohne Grund verweigert werden darf) abzutreten, es sei denn, es handelt sich bei dieser Forderung um eine Geldforderung iSd § 1396a ABGB.

- 10.3 Als Auftragnehmer dieses Vertrages im Hinblick auf die Bereitstellung von Flugleistungen handelt Air Partner nicht im eigenen Namen, ebenso wenig als Fluggesellschaft oder als Vertreter der Fluggesellschaft. Der Chartervertrag wird für den Charterer in dessen Namen und ggf. auch für ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter des Subcharterers (soweit vorhanden) sowie aller Passagiere und Besitzer der Fracht abgeschlossen. Soweit Air Partner gleichwohl vom Subcharterer und/oder von Passagieren und/oder Besitzern der Fracht in Anspruch genommen werden sollte, wird der Charterer Air Partner insoweit freistellen.
- 10.4 Der Charterer hält Air Partner außerdem vollständig schadlos gegenüber allen Schäden, die Air Partner infolge eines Versäumnisses bei der Einhaltung der Ziffern 3, 4.2 und 5 der Geschäftsbedingungen durch den Charterer oder die Untercharterer, Fluggästen oder Frachteigentümern entstehen. Er stellt Air Partner von jeglicher Haftung, die in Ziffer 13 der Geschäftsbedingungen festgelegten Beschränkungen hinausgeht, gegenüber jedem Subcharterer, Passagier oder Frachtbesitzer frei.

## **11. Stornierung und Kündigung**

- 11.1 Der Charterer kann diesen Vertrag jederzeit vor Abflug durch schriftliche Mitteilung an Air Partner stornieren. Die Stornierung zugunsten eines anderen Brokers oder zum Zwecke der unmittelbaren Buchung einer Fluggesellschaft ist allerdings unzulässig. Im Fall der Stornierung oder Kündigung ist der Charterer verpflichtet, die in diesem Vertrag aufgelisteten Stornierungsgebühren zu zahlen. Dem Charterer bleibt der Nachweis gestattet, dass durch die Kündigung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als durch die Stornogebühren ausgewiesen, entstanden ist. Air Partner hat das Recht, von dem Charterer erhaltene Gelder mit diesen Stornierungsgebühren zu verrechnen. In dem Umfang, wie weitere Beträge von dem Charterer an Air Partner oder die Fluggesellschaft zahlbar sind, erklärt sich der Charterer damit einverstanden, diese auf Anforderung von Air Partner und in voller Höhe zu zahlen.

Für die Berechnung des Zeitpunkts der Stornierung/der Kündigung gilt der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei Air Partner. Erfolgt der Eingang nicht an einem Werktag - Samstage zählen nicht als Werktage- gilt die Mitteilung als am nächsten Werktag zugegangen. Erfolgt die Stornierung per Telefax oder per e-mail, muss sie bis 16:00 Uhr Lokalzeit bei Air Partner Int. GmbH eingegangen sein. Bei späterem Eingang gilt sie am nächsten Werktag als zugegangen.

- 11.2 Air Partner kann diesen Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn:
- 11.2.1 der Charterer einen Verstoß gegen diesen Vertrag begeht, der nicht behoben werden kann, oder, falls er behoben werden könnte, nicht innerhalb eines angemessenen, von Air Partner festgesetzten Zeitraums behoben wird; oder
- 11.2.2 der Charterer die Erfüllung seiner Verpflichtungen oder eines wesentlichen Teils davon aus diesem Vertrag oder dem Chartervertrag aussetzt, oder einstellt, oder droht, dieses zu tun; oder
- 11.2.3 der Charterer den Ruf oder die geschäftliche Stellung von Air Partner beschädigt oder beschädigen könnte; oder,
- 11.2.4 wenn nach sachgerechter Einschätzung von Air Partner die für die Durchführung des Fluges erforderlichen Lizenzen und behördlichen Genehmigungen nicht in angemessener Zeit erlangt werden können oder, wenn erlangt, wahrscheinlich nicht aufrechterhalten bleiben; oder,
- 11.2.5 der Charterer oder ein Partner des Charterers Zahlungen einstellt oder die Einstellung der Zahlungen androht; oder,

- 11.2.6 nach dem Abschluss dieses Vertrages erkennbar wird, dass der Charterer oder einer seiner Partner nicht mehr in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen und eine deshalb geforderte Sicherheit nicht stellt; oder,
- 11.2.7 der Charterer Verhandlungen mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe seiner Gläubiger im Hinblick auf die Umschuldung seiner Verbindlichkeiten beginnt, einen Vergleich mit seinen Gläubigern vorschlägt oder schließt, es sei denn, dies geschieht nur zu dem Zweck der Verschmelzung oder Reorganisation des Charterers bei weiterhin vorhandener Zahlungsfähigkeit; oder
- 11.2.8 ein gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz des Heimatlandes des Charterers eröffnet wird, wodurch die Vermögenswerte und Geschäftsvorgänge des Charterers der Kontrolle oder Überwachung eines Gerichts oder einer vom Gericht oder aufgrund Gesetzes bestellten Person zum Zweck der Neuorganisation oder Auflösung des Charterers oder Umschuldung, Aussetzung oder Tilgung seiner Schulden unterstellt werden; oder
- 11.2.9 bei Gericht ein Antrag gestellt wird oder eine Anordnung auf Ernennung ein Hinweis auf die beabsichtigte Ernennung eines Verwalters ergeht, oder ein Verwalter über das Vermögen des Charterers oder Teilen davon ernannt ist; oder
- 11.2.10 jemand ermächtigt wird, einen Vermögensverwalter über die Geschäftseinlagen des Charterers oder Teilen davon zu ernennen oder es ist ein Verwalter über das Ganze oder Teilen des Eigentums, Unternehmens oder der Geschäftseinlagen ernannt; oder
- 11.2.11 ein Verfahren wie oben beschrieben mangels Masse zurückgewiesen oder eingestellt wurde; oder
- 11.2.12 die von einem Gläubiger betriebene Zwangsvollstreckung aus einem Titel gegen den Charterer nicht, oder nicht zur vollen Befriedigung des geschuldeten Betrages ausreichte; oder,
- 11.2.13 für oder im Zusammenhang mit der Liquidation des Charterers -zu einem anderen Zweck als der Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder der Restrukturierung des Charterers bei weiterhin bestehender Zahlungsfähigkeit - ein Antrag gestellt, eine Mitteilung veröffentlicht wurde, ein Beschluss ergangen, eine Anordnung erfolgt ist; oder
- 11.2.14 der durch eine „Floating-Charge“ gesicherte Gläubiger des Vermögens oder eines Teils des Vermögens, des Unternehmens oder der Aktiva des Charterers das Recht bekommen hat, einen Zwangsverwalter zu bestellen oder hat einen solchen bestellt hat; oder
- 11.2.15 jemand das Recht der Bestellung eines Zwangsverwalters über den ganzen oder einen Teil der Aktiva des Charterers erhalten hat oder ein Zwangsverwalter für das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Unternehmen oder der Einlagen des Charterers bestellt ist; oder
- 11.2.16 gegen einen Partner des Charterers (Privatperson) ist Insolvenzantrag gestellt oder ein Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergangen ist; oder
- 11.2.17 ein Gläubiger oder Pfandgläubiger des Charterers das Vermögen des Charterers ganz oder teilweise pfändet, in Besitz nimmt oder eine Zwangsvollstreckung, Pfändung, Beschlagnahme oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil des Vermögens des Charterers angeordnet oder vollstreckt wurde und diese Pfändung oder dieses Verfahren nicht innerhalb von 14 Tagen rückgängig gemacht worden ist; oder
- 11.2.18 in Bezug auf den Charterer, sein Vermögen oder Teilen davon nach dem Recht des für ihn zuständigen Staates ein Ereignis eingetreten oder ein Verfahren eingeleitet ist, welches im seinem Wesen und seinen Auswirkungen den in 11.2 aufgeführten Fällen und Situationen gleichwertig ist

- 11.3 Wenn Air Partner diesen Vertrag im Rahmen Nr. 11.2 oder entsprechend Nr. 5.2 oder 7.2 der Bedingungen kündigt, hat der Charterer Air Partner entsprechend diesem Vertrag und/oder dem Chartervertrag die Stornogebühren zu zahlen. Wenn Air Partner von mehreren Flügen einen oder mehrere oder eine Teilstrecke storniert, hat der Charterer Air Partner die anteiligen Stornierungsgebühren zu zahlen.

## **12. Höhere Gewalt**

- 12.1 Air Partner haftet nicht für Verzug oder sonstige Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages, wenn dies durch ein Ereignis verursacht wurde, welches außerhalb des Bereichs von Air Partner liegt, z.B., aber nicht ausschließlich: Höhere Gewalt, Explosionen, Revolutionen, terroristische Handlungen, Entführungen, Aufruhr, Krawalle, Unruhen, Krieg, nationale oder lokale Notfälle, Verwaltungsakte, Aussperrungen, Streiks, Arbeitskämpfe, Feuer, Blitzschlag, Überschwemmung, Embargos, Quarantänen, Beschlagnahme eines Flugzeuges oder Fracht, Handlungen oder Unterlassungen Dritter, fehlende Einsatzfähigkeit eines Flugzeugs oder der Durchführung eines Fluges aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie Kettenreaktionen auf den Finanzmärkten, Krisen, Witterungsbedingungen, elektronischen Anschlagstafeln, Flugtauglichkeits-anforderungen, Flugzeugunfälle oder Unfälle mit Flugzeugteilen, behördliche Maßnahmen. Sobald Air Partner ein Ereignis bekannt wird, welches zur Verspätung eines Abflugs nach der STD führen könnte, informiert Air Partner den Charterer.
- 12.2 Sobald eine erhöhte Gefahr von Krieg, terroristischen Akten, Flugzeugentführung oder zivilen Unruhen eintritt, können alle von Air Partner zu erbringenden Leistungen, die durch eine Versicherung abgedeckt sind, jederzeit Beschränkungen oder Änderungen unterliegen, die Air Partner von den Versicherern für den Flug auferlegt werden.

## **13. Haftungsbeschränkung**

- 13.1 Dieser Vertrag ist kein Beförderungsvertrag. Air Partner ist kein Beförderungsunternehmen und handelt auch nicht als solches im Rahmen seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Ebenso wenig ist die Tätigkeit von Air Partner im Hinblick auf die Beförderung, die für den Charterer durch die Fluggesellschaft durchgeführt wird, als Beförderungsunternehmen anzusehen. Weder die Annahme noch die Durchführung von Verpflichtungen von Air Partner aus diesem Vertrag führen dazu, dass Air Partner die Verantwortlichkeit oder die Pflichten eines Luftfrachtführers auferlegt werden können.
- 13.2 Sollte gleichwohl Air Partner aus irgendeinem Grund im Rahmen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem als Transportunternehmen angesehen werden können, dann sind für den internationalen Transport die Normen des Montrealer Übereinkommens oder, in einer Gerichtsbarkeit, wo das Montrealer Übereinkommen nicht gültig ist, das Warschauer Abkommen anwendbar, was der Charterer für diesen Fall ausdrücklich bestätigt.
- 13.3 Mit Abschluss dieses Vertrages fungiert Air Partner weder als Verpflichteter noch als konzessioniertes Transportunternehmen in Bezug auf die Erbringung von Flugdiensten. Ebenso wenig ist Air Partner Vertreter der Fluggesellschaft.
- 13.4 **Gewährleistung und Haftung**

Ist Air Partner zum Schadensersatz verpflichtet, tritt diese Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Insoweit haftet Air Partner auch für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern der Schaden nicht einem Konsumenten iSv § 1 KSchG zugeführt wurde, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf 75% des Charterpreises bzw. im Fall der Leistung von Hilfsdiensten bis zu maximal 75% der Dienstleistungsgebühr.

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht keine Haftung für unzutreffende Angaben, stillschweigenden Zusicherungen sowie vertraglichen und sonstigen schuldrechtlichen Haftungsgründen jeglicher Art. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen verursacht sind und, aus welchen Gründen auch immer, Air Partner zugerechnet werden sollen.

Air Partner übernimmt keinerlei Haftung jeglicher Art, ob vertraglich, wegen unerlaubter Handlung oder anderweitig, für jegliche Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnisse, ob fahrlässig oder anderweitig, von Drittdienstleistern, über die Air Partner keine direkte Kontrolle hat; darin sind die Fluggesellschaft, Abfertigungsagenten, Caterer und Landverkehr (ohne Einschränkung) eingeschlossen.

Air Partner übernimmt gegenüber dem Charterer keine Haftung für Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Entschädigungsforderungen aufgrund:

- fehlerhafter Informationen, die Air Partner oder der Fluggesellschaft entweder von dem Charterer oder von einem Passagier zur Verfügung gestellt wurden; oder
- einer unvollständigen, fehlerhaften, ungenauen, undeutlichen, außer der Reihe oder in falscher Form erfolgten Information oder Anweisung an Air Partner, oder
- aufgrund eines verspäteten oder fehlenden Eintreffens, oder eines sonstigen Versäumnisses des Charterers oder Passagiers.

Air Partner übernimmt keine Gewährleistung, Garantie o. ä. in Bezug auf die Qualität, Kapitalkraft oder Solvenz, die Zweckeignung oder anderweitige Eignung der Fluggesellschaft oder von Drittdienstleistern.

Air Partner übernimmt keine Haftung gegenüber dem Charterer, bzw. gilt nicht als säumig in Bezug auf diesen Vertrag aufgrund einer verzögerten Erfüllung oder einer Nichterfüllung der Pflichten von Air Partner im Rahmen dieses Vertrages, wenn diese auf einen Grund oder auf Gründe zurückzuführen sind, auf den Air Partner keinen Einfluss hat.

Der Charterer erklärt sich damit einverstanden, Air Partner und deren Angestellte, Mitarbeiter sowie Vertreter von allen Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos zu halten, die zurückzuführen sind auf:

- eine Verletzung dieses Vertrages durch den Charterer; oder
- eine Handlung oder ein Versäumnis des Charterers, eines Passagiers oder der Angestellten, Mitarbeiter bzw. Vertreter des Charterers; oder
- eine Forderung, Klage oder ein Verfahren einer dritten Partei gegen Air Partner, verursacht oder mit verursacht durch den Charterer, einen Passagier oder die Angestellten, Mitarbeiter bzw. Vertreter des Charterers.

Außer in dem Umfang, wie in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, übernimmt Air Partner keine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Charterer, dessen Mitarbeitern und Vertretern, oder gegenüber den Passagieren für irgendwelche Schäden, unabhängig davon, ob diese durch eine Verletzung dieses Vertrages oder durch Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen.

13.5 Abgesehen von vorsätzlichen Handlungen übernimmt Air Partner keine Haftung und Verantwortung für in diesem Vertrag nicht schriftlich festgehaltene oder anderweitig schriftlich niedergelegte Stellungnahmen, Bestätigungen oder Darstellungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen oder sonstigen im Zusammenhang mit diesen Vertrag stehenden Personen.

13.6 Alle übrigen Gewährleistungen oder Haftungen (auch in Hinblick auf Qualität und Zweckeignung), auf welcher Rechtsgrundlage sie auch immer beruhen mögen, werden hiermit, soweit zulässig, ausgeschlossen.

#### **14. Verzichtsklausel**

Die nicht erfolgte oder verzögerte Inanspruchnahme eines Rechtsmittels, Rechts, einer Vollmacht oder eines Vorrechts im Rahmen dieses Vertrages durch eine der Vertragsparteien gilt nicht als Verzicht darauf.

## **15. Gesamter Vertrag, Schriftform, Abtrennbarkeit**

- 15.1 Dieser Vertrag (gegebenenfalls: nebst Anhang) stellt den gesamten Umfang der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages dar und ersetzt alle früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, gleich ob diese in schriftlicher Form oder mündlich geschlossen waren. Alles, was darüber hinausgeht, gleich, ob ausdrücklich angesprochen oder nicht, ob gesetzlich oder anderweitig festgelegt, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 15.2 Änderungen dieses Vertrages sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich als solche Änderung zum Ausdruck gebracht und von den Vertragsparteien oder im Auftrag der Vertragsparteien durch die jeweiligen bevollmächtigten Angestellten unterzeichnet wurden.
- 15.3 Eine von einer Partei gegenüber der anderen Partei dieses Vertrages erklärte Kündigung hat schriftlich und an deren eingetragenen Geschäftssitz oder Hauptgeschäftssitz, wahlweise an die Adresse zu erfolgen, die entsprechend den Anforderungen dieses Vertrages mitgeteilt wurde.
- 15.4 Wenn eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) dieses Vertrages von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ungültig, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar befunden wird, gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung in dem notwendigen Umfang nicht als Bestandteil dieses Vertrages. Die Gültigkeit sowie die Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages werden nicht beeinträchtigt. In diesem Fall verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben über eine Änderung dieser Bestimmung, so dass diese in der geänderten Form rechtskräftig, gültig und vollstreckbar ist und soweit wie möglich der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht der Vertragsparteien entspricht.
- 15.5 Eine Person, die keine Partei dieses Vertrages ist, besitzt keine Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

## **16. Vertragsrecht und Gerichtsstand**

- 16.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich und ist nach diesem Recht auszulegen.
- Wenn der Charterer Unternehmer iSd § 1 KSchG ist, unterwerfen sich die Vertragsparteien für die Regelung von Forderungen oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständigen Gerichts. Air Partner ist jedoch auch berechtigt, eine Klage an jedem anderen allgemeinen Gerichtsstand des Charterers einzubringen.
- 16.2 Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich als Hilfestellung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages.

## **Anhang 1**

### **Pflichten des Charterers**

#### **1. Datenschutz**

Der Charterer hat sicherzustellen, dass die Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang mit der Ermittlung und Weitergabe der persönlichen Daten von Passagieren (insbesondere der im Bundesdatenschutzgesetz definierten Personen bezogenen Daten) sowie die sonstigen verpflichtend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf den Datenschutz eingehalten wird. Dazu gehört die Sicherstellung der korrekten Angabe von Namen, Titel, Alter, Reisepass- und Visadaten sowie Gesundheits- oder Ernährungsdaten.

#### **2. Passagierinformationen**

Der Charterer muss die von den Behörden des Ziellandes und des Transitlandes erforderlichen Mindestpassagierinformationen liefern und er hat sicherzustellen, dass diese Informationen korrekt sind und den Anforderungen des Bestimmungslandes oder des Transitlandes entsprechen.

#### **3. Reisedokumente und Einreisebestimmungen**

3.1 Der Charterer füllt die Reisedokumente so aus, bzw. lässt sie so ausfüllen, wie von der benannten Fluggesellschaft und Air Partner vorgeschrieben, und zwar so früh wie möglich vor dem geplanten Abflug oder – ggf. – dem ersten Abflugdatum. Der Charterer hat zu gewährleisten, dass entsprechend dem geltenden Recht ordnungsgemäß ausgeführte Reisedokumente allen Passagieren und Beförderungsunternehmen ausgehändigt werden und dass diese die in den Dokumenten vorgeschriebenen Bestimmungen einhalten. Die Definition der Reisedokumente ergibt sich aus 1.1 der Bedingungen.

3.2 Der Charterer prüft die gültigen Einreisebestimmungen für das Land, bzw. die Länder, inkl. der Transitländer, die der Passagier besucht und gewährleistet, dass alle Passagiere einen gültigen Reisepass, ein gültiges Visum, eine gültige Wiedereinreisegenehmigung und alle notwendigen Dokumente besitzen und sämtliche notwendige Maßnahmen ergriffen haben, die die zuständigen Behörden des Landes oder der Länder für die Einreise verlangen.

3.3 Weder Air Partner noch die entsprechenden Reisedienstleister übernehmen die Verantwortung dafür, wenn ein Passagier nicht einreisen kann, weil der Reisepass-, Visa- oder Ein- und/oder Ausreisebestimmungen nicht eingehalten werden. Air Partner kann den Charterer auf dessen Wunsch mit einer Organisation in Kontakt bringen, die ihm in Bezug auf Visum- oder Ein- und Ausreisebestimmungen behilflich ist.

#### **4. Einhaltung von Vorschriften**

4.1 Der Charterer ist verpflichtet, alle gültigen Gesetze und Vorschriften der Republik Österreich und/oder aller sonstigen in dem vertraglich beschriebenen Reiseverlauf in Betracht kommenden Ausreise-, Transit- oder Einreiseländer einzuhalten.

4.2 Der Charterer gewährleistet dauerhaft – außer wenn im Chartervertrag die Charterart ausdrücklich als „Sole Use“ /alleinige Nutzung spezifiziert ist, dass sowohl er als auch alle Untercharterer für die gesetzlich erforderliche Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter gemäß der Pauschalreiseverordnung (BGBl. II Nr. 260/2018) gesorgt hat.

#### **5. Bereitstellung von Informationen**

5.1 Der Charterer stellt Air Partner auf seine eigenen Kosten die Dokumentationen und Informationen sowie die technische, marktbezogene und sonstige Unterstützung zur Verfügung, die Air Partner von Zeit zu Zeit in angemessenem Umfang verlangt.

## **6. Versicherung und Krankheiten - Passagiere**

6.1 Der Charterer sorgt dafür, dass für jeden Passagier eine Reiseversicherung abgeschlossen ist. Jeder Passagier sollte mit angemessenem Versicherungsschutz reisen, durch den gewährleistet wird, dass er gegen unvorhergesehene Stornierungsgebühren, Behandlungskosten während der Reise, Privathaftpflichtansprüche, Geldverlust etc. abgesichert ist.

6.2 Der Charterer:

- a) unterrichtet Air Partner so früh wie möglich über vorhandene gesundheitliche Einschränkungen und/oder Beschränkungen von Passagieren;
- b) gewährleistet, dass alle Passagiere mit den Gesundheitsvorschriften ihrer Ziel- und Transit Länder vertraut sind, damit die Passagiere vorgeschriebene Impfungen veranlassen und sicherzustellen können, dass sie alle notwendigen Dokumente über erfolgte Impfungen mit sich führen.